

Bestattungs- und Friedhofreglement

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis	Art.
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
Zweck	1
Organe	2
Zuständigkeit	3
<u>II. Bestattungswesen</u>	
Bestattung in der Gemeinde Schwarzenburg	4
Meldung der Todesfälle	5
Bestattungsbewilligung	6
Bestattungsort	7
Bestattungszeit	8
<u>III. Friedhofswesen</u>	
Friedhöfe	9
Friedhofanlagen	10
Friedhofruhe	11
Gräber	12
Grabesruhe	13
Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung	14
Bepflanzung und Unterhalt	15
<u>IV. Gebühren</u>	
Gebührentarif	16
Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	17
<u>V. Verordnung, Haftung, Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmung</u>	
Verordnung	18
Haftungsausschluss	19
Widerrechtliche Zustände	20
Strafbestimmungen	21
Rechtspflege	22
Übergangs- und Schlussbestimmungen	23

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Der Gemeinderat von Schwarzenburg, gestützt auf

- die Verordnung über das Bestattungswesen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 1.1.2011
- die Eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 2004
- die Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3.6.2009
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen
- die Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Gemeinde Schwarzenburg vom 1.1.2005

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Schwarzenburg.

Art. 2

Organe

- ¹ Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:
- der Gemeinderat
 - die zuständige Kommission
 - das Bestattungsamt
 - die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner

Art. 3

Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat
- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen
 - genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentliche Veränderung bestehender Friedhöfe
 - entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Gemeinschaftsgräbern
 - erlässt einen Tarif für die Erhebung von Gebühren
 - wählt die zuständige Kommission
 - befindet über Beschwerden gegen Verfügungen der zuständigen Kommission
- ² Die zuständige Kommission
- ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte
 - ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse
 - sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften

³ Das Bestattungsamt

- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus
- führt die Bestattungskontrolle für die Friedhöfe und ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechende Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle
- organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Bestattungsfeierlichkeiten

⁴ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner

- ist insbesondere verantwortlich für den Unterhalt der Friedhofanlagen und berät die Angehörigen bei der Gräberpflege
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen
- legt die Gräberkontrolle am Ende jedes Jahres dem Bestattungsamt zur Überprüfung und Visierung sowie der zuständigen Kommission zur Kenntnisnahme vor

II Bestattungswesen**Art. 4**

Bestattung in der
Gemeinde
Schwarzenburg

¹ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Schwarzenburg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz hatten, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

² Verstorbene ohne polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenburg (Auswärtige) können bestattet werden, wenn die Gebühr für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

Art. 5

Meldung der Todesfälle

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidg. Zivilstandsverordnung¹ zu melden.

Art. 6

Bestattungsbewilligung

¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.

² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.

³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

⁴ Die Beisetzung eines Sarges ist bewilligt, wenn die Bestattungsbewilligung des Bestattungsamtes vorliegt.

¹ Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f.

⁵ Die Beisetzung einer Urne ist bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis und die Bestattungsbewilligung des Bestattungsamtes vorliegen.

Art. 7

Bestattungsort

¹ Die Bestattung findet auf dem Friedhof Albligen oder auf dem Friedhof Wahlern statt.

² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

Art. 8

Bestattungszeit

¹ Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt.

² Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht².

III Friedhofwesen

Art. 9

Friedhöfe

¹ In der Gemeinde Schwarzenburg bestehen zwei Friedhöfe:

- Friedhof Albligen
- Friedhof Wahlern

Art. 10

Friedhofanlagen

Die Friedhofanlagen sind umweltgerecht zu gestalten und zu unterhalten.

Art. 11

Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung.

Sie sind der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

³ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner kann Personen vom Friedhof wegweisen, wenn deren Verhalten die Friedhofruhe stört.

Art. 12

Gräber

¹ Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.

² Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Für Erdbestattungen
 - Sargreihengräber Erwachsene
 - Sargreihengräber Kinder

² Art. 4 Abs. 2 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1.1.2011

b) Für Urnenbestattungen

- Urnenreihengräber Erwachsene
- Urnenreihengräber Kinder
- Gemeinschaftsgräber
- bestehende Gräber

³ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

⁴ Ansprüche auf eine Grabstelle entstehen erst im Todesfall.

⁵ Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.

Art. 13

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinde Schwarzenburg mindestens 25 Jahre.

² Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

³ Die Gräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber in derselben Gestaltungseinheit abgelaufen ist.

Art. 14Vorzeitige Graböffnung
und Aufhebung

¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe richtet sich nach dem kantonalen Recht³. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

² In begründeten Fällen können Gräber vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden.

³ Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 15Bepflanzung und
Unterhalt

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

² Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner besorgt.

³ Art. 7 Abs. 1 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1.1.2011

IV Gebühren

Art. 16

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:

- a) Grundgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 1'000.00
- b) Grabplatzgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 2'500.00
- c) Graberstellungsgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 1'500.00
- d) Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren Fr. 0.00 bis Fr. 5'000.00
- e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.00 bis Fr. 1'000.00
(pro Position)
 - Urnenaufbewahrung
 - Zuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Benützung Leichentransportauto
 - Beschriftung Gemeinschaftsgrab
 - Andere Dienstleistungen

f) Weitere Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet

² Der Gemeinderat kann in der Ausführungsverordnung für Einwohnerinnen/Einwohner und Auswärtige unterschiedliche Gebührenansätze definieren.

³ Die Zahlungspflicht obliegt den gesetzlichen Erben der Verstorbenen (gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB) oder den mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

⁴ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die gesetzlichen Erben dafür aufzukommen.

⁵ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung (Art. 17) gewährt wird.

⁶ Der Gebührentarif in der Ausführungsverordnung wird mindestens alle fünf Jahre durch die zuständige Kommission überprüft und ggf. auf deren Antrag hin vom Gemeinderat angepasst.

Art. 17

Bestattungskosten,
unentgeltliche Bestattung

¹ Die gesetzlichen Erben haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

² Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Schwarzenburg polizeilichen Wohnsitz, so können die gesetzlichen Erben um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Die Gesuchsstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

⁴ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in der Ausführungsverordnung umschrieben. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Gebührentarifs ganz oder teilweise übernommen.

⁵ Sind keine Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Gebührentarifs.

V Verordnung, Haftung, Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

Art. 19

Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihrem Personal und ihren Funktionären verursacht werden.

Art. 20

Widerrechtliche Zustände

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der zuständigen Kommission wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

Art. 21

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht⁴.

Art. 22

Rechtspflege

Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Art. 50 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

Art. 23

Übergangs- und Schluss-
bestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. Januar 1992 aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 5. September 2011.

Schwarzenburg, 8. September 2011

Gemeinderat Schwarzenburg

sig. R. Flückiger

sig. B. Leuthold

Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement an seiner Sitzung vom 5. September 2011 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 17. und 24. November 2011.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 19. Dezember 2011

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin